



**S
A
T
Z
U
N
G**

des
**Waldbauvereins
Mainhardter Wald
e.V.**

- (1) Im Bezirk Mainhardter Wald besteht der „Waldbauverein Mainhardter Wald e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist als Waldbauverein Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Verein hat als parteipolitisch neutrale Berufsorganisation der privaten Waldbesitzer und mit ihr verbundenen Menschen die Aufgabe und den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder mit Rat und Tat zu fördern und das Anliegen der naturnahen Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.

- (1) Der Verein hat als ordentliche Mitglieder Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Betriebe und Personen, die sich der Forstwirtschaft und dem Wald verbunden fühlen.
- (2) Dem Verein können als kooptierte Mitglieder (beratend und unterstützend, ohne Stimmrecht) nahestehende Organisationen und die Forstwirtschaft fördernde Betriebe beitreten.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit erklärt werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Form. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Kündigung des Mitglieds, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Geschäftjahresende.
2. Durch Ausschluß, welcher erfolgen kann, wenn das Mitglied die Vereinszwecke schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Im Berufungsfalle durch einfache Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung.
3. Durch den Tod des Mitglieds.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:
1. Wahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Geschäftsführer
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderung
 6. Wahl der Vertrauensmänner
 7. Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es vom vierten Teil der Mitglieder verlangt wird.
- Außerdem sollen in ihr aktuelle und allgemeine Fragen der Forstwirtschaft behandelt und über die Vereinsarbeit berichtet werden.

- (1) Dem Vorstand des Waldbauvereins gehören an:
- der Vorsitzende und dessen Stellvertreter
der Schriftführer
der Geschäftsführer
- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht von anderen Organen des Vereins wahrgenommen werden.



- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der anderen Organe. Er erledigt dringende Angelegenheiten in eigener Verantwortung, er hat darüber so bald als möglich den anderen Organen Bericht zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe und Tagungen ein und leitet sie.
- (3) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Angestellten des Vereins aus.
- (4) Er erhält Ersatz seiner Unkosten oder eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Dem Geschäftsführer obliegt die Kassenführung, weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

(1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorsitzende zeichnet rechtsgültig für den Vorstand und vollzieht die nach seiner Anweisung gefertigten Schriftstücke.

(2) Die Vertrauensmänner haben den Vorstand beratend zu unterstützen und spezielle Aufgaben für den Verein zu übernehmen.



§ 10

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Vertrauensmänner werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, das am Tag der Wahl nicht älter als 65 Jahre ist.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolger die Geschäfte weiter.

§ 11

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Organe hat unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Woche zu erfolgen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich. Er kann in eiligen Fällen ohne Einhaltung einer Frist auch mündlich einberufen werden. Bei Bedarf sind die Vertrauensmänner mit einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich oder durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Die Organe sind beschlußfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins muß mindestens die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, können Beschlüsse bei einer weiteren Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

(4) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse nach Abschluß des Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§
11

(1) Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

(2) Falls nichts anderes beschlossen, wird die Liquidation des Vereins durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam durchgeführt.

§
12

Waldbauverein

Mainhardter Wald e.V.

Hütten – Hofwiesenstraße 14

74535 Mainhardt

Telefon (0 79 03) 641/594/689 · Fax 641